

Reiserückholversicherung im DRK-Mitgliedsbeitrag enthalten

Reisen ohne Kostenrisiko



Die schönste Reise kann durch Unfall oder Krankheit ein jähes Ende nehmen. In Deutschland genau so wie im Ausland. Aber die medizinische Versorgung entspricht nicht überall dem deutschen Standard. Und eine langwierige Behandlung lassen Sie bestimmt lieber am Heimatort über sich ergehen. Wie aber kommen Sie als Patient nach Hause? Was wird aus mitgereisten Kindern und hilfsbedürftigen Angehörigen? Und was ist beim Sterbefall im Ausland? Die gesetzlichen Krankenkassen tragen selbst im medizinischen Notfall die anfallenden Kosten nicht. Und das werden je nach Aufwand schnell 50.000 Euro und mehr.

Für die Mitglieder des DRK Kreisverbands Gelnhausen besteht dieses Kostenrisiko nicht, weil sie automatisch bei der Barmenia Krankenversicherung dagegen versichert sind und im Notfall schnell und sicher aus aller Welt nach Hause transportiert werden können.

Auslandsrückholung mit drei neuen Pluspunkten

- ▶ Leistungen bei bis zu sechs Monaten ununterbrochenem Auslandsaufenthalt.
- ▶ Gute Chancen für die Rückholung aus Krisengebieten.
- ✦ Garantierte weltweite Rückholung nach spätestens 14 Tagen Krankenhausaufenthalt.
- ✦ Betreuung und Rückholung mitgereister Kinder und hilfsbedürftiger Angehöriger.
- ✦ Rückholung im Todesfall.

Bodengebundene Inlandsrückholung durch das DRK Kreisverband Gelnhausen

- ✦ Kostenfreie Rückholung.
- ✦ Rückholung ab einer Reisedauer von zwei Tagen.
- ✦ Transport auch ohne Anordnung der medizinischen Notwendigkeit.
- ✦ Auswahl des geeigneten Transportmittels.
- ✦ Bestens geschultes Rettungsdienstfachpersonal.

Dies gilt für alle Rückholungen

- ▶ Keine Altersbegrenzung.
- ▶ Kein Ausschluss bei Vorerkrankungen.
- ▶ Kostenlose Mitversicherung von Ehepartnern oder Lebensgefährten sowie Kindern, für die es Kindergeld gibt.

Ablauf der Rückholung aus dem Ausland

Rückholung des Patienten

- ▶ Notruf an die DRK Flugdienst-Leitstelle (siehe Kasten).
- ▶ Kontakt mit dem behandelnden Arzt bzw. der Klinik im Ausland zur Prüfung der medizinischen Indikation.
- ▶ Bei medizinischer Indikation oder spätestens nach 14 Tagen: Auswahl des geeigneten Transportmittels.
- ▶ Kontakt mit dem Heimatkrankenhaus des Patienten zur Sicherstellung eines Krankenhausbetts.
- ▶ Information der medizinischen Crew des DRK Flugdienstes.
- ▶ Regelung des Transportes.
- ▶ Ankunft des DRK Flugdienstes vor Ort sowie Übernahme und Versorgung des Patienten durch den Arzt des DRK Flugdienstes.
- ▶ Bericht an das Heimatkrankenhaus während der Rückholung nach Deutschland über die voraussichtliche Ankunft und den gesundheitlichen Zustand des Patienten.

Betreuung und Rückholung mitgereister Kinder und hilfsbedürftiger Angehöriger

- ▶ Notruf an die DRK Flugdienst-Leitstelle (siehe Kasten).
- ▶ Kontakt zum behandelnden Arzt, zu den Angehörigen vor Ort oder in

- Deutschland und zur Reiseleitung.
- ▶ Auswahl von geeignetem Fachpersonal für die Betreuung und ggf. Rückholung.
- ▶ Ankunft der Betreuungsperson vor Ort.
- ▶ Organisation und Begleitung der Rückreise

Rückführung im Todesfall

- ▶ Notruf an die DRK Flugdienst-Leitstelle (siehe Kasten).
- ▶ Organisation und Beauftragung der Rückführung.

In allen Fällen

- ▶ Ständige und zeitnahe Information der Angehörigen.

Ablauf der Rückholung innerhalb Deutschlands

- ▶ Notruf an das DRK Kreisverband Gelnhausen.
- ▶ Kontakt mit dem behandelnden Arzt bzw. der Klinik zur Feststellung der Transportfähigkeit und der Dauer des Krankenhausaufenthaltes.
- ▶ Auswahl des geeigneten Transportmittels.
- ▶ Kontakt mit dem Heimatkrankenhaus, dem Hausarzt oder bei Bedarf einer Sozialstation zur Sicherstellung der Weiterbehandlung des Patienten.
- ▶ Information der medizinischen Crew.
- ▶ Organisation und Durchführung des Transportes, in der Regel durch das DRK Kreisverband Gelnhausen.
- ▶ Benachrichtigung sowie ständige zeitnahe Information des Patienten und auf Wunsch seiner Angehörigen.

Auslandsrückholung

- ▶ Telefon +49 (0) 228 23 00 -23 (Tag und Nacht)
- ▶ Telefax +49 (0) 228 23 00 -27 (Tag und Nacht)
- ▶ Über die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Inlandsrückholung

- ▶ Telefon 0 60 51-48 00-11 (Tag)
- ▶ mobil 0 162.4 01 66 02 (Nacht)



Für alle Fälle griffbereit: Unsere **Service-Karte** im Scheckkarten-Format

Kreisverband Gelnhausen e.V.



ServiceKarte Bestens versichert für den Fall der Fälle

Auslandsrückholung

- ▶ Telefon +49 (0) 228 23 00 -23 (Tag und Nacht)
- ▶ Telefax +49 (0) 228 23 00 -27 (Tag und Nacht)
- ▶ Über die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Inlandsrückholung

- ▶ Telefon 0 60 51-48 00-11 (Tag)
- ▶ mobil 0 162.4 01 66 02 (Nacht)



Allgemeine Geschäftsbedingungen – erweiterte Auslandsrückholung

Das Wichtigste aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankenrücktransportkosten-Versicherung nach Tarif DRK PLUS / Stand 20041.

Wer ist versichert?

Versichert nach dem Tarif DRK Plus der Barmenia sind ausschließlich die DRK-Mitglieder (sowie deren Ehegatten und Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie für den/die im Haushalt lebende/n Partner/in, wenn der/die Partner/in dem DRK-Verband namentlich gemeldet wurde) der DRK-Verbände, die dieser Rahmenvereinbarung beigetreten sind.

Als DRK-Mitglieder gelten:

- Fördermitglieder
- ehrenamtliche Helfer
- Jugendrotkreuz-Mitglieder
- Organmitglieder

2. Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherer bietet Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben bzw. grenznahen Pendlern (100 km Umkreis), Versicherungsschutz für den

- Ersatz von Aufwendungen für den medizinisch notwendigen Krankenrücktransport.
- Ersatz von Aufwendungen für Überführungskosten Verstorbener.
- Ersatz von Aufwendungen für die Betreuung und ggf. Rückholung hilfsbedürftiger mitreisender Angehöriger und von Kindern aus dem Ausland an den Heimatort durch den DRK Flugdienst bzw. im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH.

(2) Als Ausland gelten alle Länder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme derjenigen,

- in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder
- in denen sie sich ununterbrochen länger als sechs Monate aufhält.

(3) Abweichend von § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 b AVB/RKT ersetzt der Versicherer auch die Aufwendungen im tariflichen Umfang für Mitarbeiter deutscher Luftfahrtunternehmen und für Beamte im diplomatischen oder konsularischen Dienst bzw. in deutschen Handelsmissionen sowie deren Familienangehörige (Ehegatte und Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie für den/die im Haushalt lebende/n Partner/in, wenn der/die Partner/in dem DRK-Verband

namentlich gemeldet wurde), wenn diese keinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und sich länger als sechs Monate ununterbrochen im Ausland aufhalten.

3. Umfang der Leistungspflicht

(1) Bedingt eine im Ausland akut aufgetretene Krankheit oder Unfallfolge den Rücktransport der versicherten Person in die Bundesrepublik Deutschland bzw. bei grenznahen Pendlern an ihren Wohnsitz durch die DRK Flugdienst GmbH oder im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH, so werden die notwendigen Aufwendungen des Krankenrücktransportes in voller Höhe ersetzt. Akute Behandlungsbedürftigkeit liegt nur dann vor, wenn die versicherte Person bei Antritt der Reise noch keine Kenntnis von der Notwendigkeit einer Behandlung hat.

(2) Ist erkennbar, dass eine stationäre Heilbehandlung im Ausland auf Grund der Art und Schwere der Erkrankung einen Zeitraum von 14 Tagen übersteigen würde, so werden die notwendigen Aufwendungen des Krankenrücktransportes der versicherten Person in die Bundesrepublik Deutschland bzw. bei grenznahen Pendlern an ihren Wohnsitz durch die DRK Flugdienst GmbH oder im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH in voller Höhe ersetzt.

(3) Stirbt die versicherte Person im Ausland, so werden die Kosten der Überführung des Verstorbenen an seinen Wohnsitz bis zu einem Höchstbetrag ersetzt, der den fünf-fachen Kosten eines Fluges 1. Klasse im Linienverkehr für eine Person entspricht. Bestattungskosten am Sterbeort werden nur übernommen, wenn das Zurückholen aus dem Ausland ins Heimatland nicht möglich ist.

(4) Für Kinder unter 18 Jahren (bei behinderten Kindern unabhängig vom Alter) bzw. hilfsbedürftige Familienangehörige, Ehepartner/Lebenspartner, die nach Krankheit, Unfall oder Tod ihrer mitreisenden Eltern oder Ehegatten/Lebenspartner aufgrund ihres Alters, Gesundheitszustandes oder ihrer Schwerbehinderung nicht allein in der Lage sind, die Rückreise nach Deutschland bzw. bei grenznahen Pendlern an ihren Wohnsitz allein anzutreten, werden die Kosten für eine Begleitung durch geeignetes DRK-Fachpersonal (u. U. auch durch Familienangehörige in Deutschland, dies nur nach Absprache

mit dem DRK Flugdienst) übernommen. Erstattungsfähig sind hierbei die Aufwendungen für Hin- und Rückreise des DRK-Fachpersonals (oder in Ausnahmefällen des betreuenden Familienangehörigen) in der 2. Klasse (Flug, Bahn) und max. 2 Übernachtungen in einem Hotel der Mittelklasse. Für die Kinder oder die hilfsbedürftigen Familienangehörigen werden die Kosten bzw. Mehrkosten der Rückreise ersetzt, soweit das ursprünglich geplante Verkehrsmittel zur Rückreise nicht mehr genutzt werden kann. Die Anzahl der versicherten Reisen während der Versicherungsdauer ist nicht begrenzt.

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt nicht vor Beginn der Mitgliedschaft im DRK und nicht vor Zahlung des Förderbeitrages. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

5. Einschränkung der Leistungspflicht des Versicherers

- (1) Keine Leistungspflicht besteht für Rücktransporte/Betreuung
- aufgrund von Krankheiten einschließlich ihrer Folgen, sowie für Folgen von Unfällen und Todesfällen, die durch aktive Teilnahme an Kriegsereignissen oder Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind.
 - aufgrund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen und Todesfällen, die auf Vorsatz oder Sucht beruhen, sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
 - aufgrund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen, die auf eine im Auslandsberuflich ausgeübte Sportart zurückzuführen sind.
 - die nicht durch die DRK Flugdienst GmbH und auch nicht im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH durchgeführt werden.

Barmenia
Versicherungen

Bedingungen – bodengebundene Inlandsrückholung

Wer wird rückgeholt?

Rückgeholt werden DRK-Mitglieder, sowie deren Ehegatten und Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie für den/die im Haushalt lebende/n Partner/in, wenn der/die Partner/in dem DRK Kreisverband Gelnhausen namentlich gemeldet wurde.

Als DRK-Mitglieder gelten:

- Fördermitglieder
- ehrenamtliche Helfer
- Jugendrotkreuz-Mitglieder
- Organmitglieder

2. Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich der Rückholung

(1) Das DRK Kreisverband Gelnhausen bietet Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, Rückholung für notwendige Krankenrücktransporte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Anspruch auf Rückholung erstreckt sich während der Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit mehr als einer Übernachtung.

(3) Voraussetzung ist die notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen, in deren Verlauf ein Krankenrücktransport innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erforderlich wird.

3. Umfang der Leistungspflicht

Bedingt eine akut aufgetretene Krankheit oder Unfallfolge den Rücktransport des DRK-Mitglieds innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so werden die notwendigen Aufwendungen des Krankenrücktransportes erstattet. Akute Behandlungsbedürftigkeit liegt nur dann vor, wenn das DRK-Mitglied bei Antritt

der Reise noch keine Kenntnis von der Notwendigkeit einer Behandlung hat. Voraussetzung für den Rücktransport ist ein vorausgegangener stationärer Krankenhausaufenthalt von mindestens 10 Tagen Dauer sowie eine ambulante oder stationäre Anschluss-Heilbehandlung am Heimatort.

4. Anspruch auf Rückholung

Der Anspruch auf Rückholung beginnt nicht vor Beginn der Mitgliedschaft im DRK Kreisverband Gelnhausen und nicht vor Zahlung des Förderbeitrages.

5. Einschränkung der Leistungspflicht

- (1) Keine Leistungspflicht besteht für Rücktransporte
- sofern eine gesetzliche oder private Krankenkasse, Berufsgenossenschaft oder Unfallversicherung als Kostenträger auftritt.
 - aufgrund von Krankheiten einschließlich ihrer Folgen, sowie für Folgen von Unfällen und Todesfällen, die durch aktive Teilnahme an Kriegsereignissen oder Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind.
 - aufgrund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen und Todesfällen, die auf Vorsatz oder Sucht beruhen, sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
 - aufgrund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen, die auf eine beruflich ausgeübte Sportart zurückzuführen sind. Auf Antrag hin kann der Versicherer jedoch vor Beginn der Reise dieses Risiko in seine Leistungspflicht mit einschließen.
 - die nicht durch das DRK Kreisverband Gelnhausen und auch nicht im Auftrag des DRK Kreisverband Gelnhausen durchgeführt werden.
 - Heimfahrten aus Pflegeheimen, Rehakliniken und dergleichen.

Kreisverband
Gelnhausen e.V.



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

ServiceKarte *Bestens versichert für den Fall der Fälle*

- Um im Notfall helfen zu können, benötigen wir diese Informationen:**
- Name, Adresse, Telefonnummer des Anrufers
 - Name, Adresse, Heimatanschrift des Patienten
 - Gegenwärtiger Aufenthaltsort des Patienten
 - Name und Telefonnummer des behandelnden Arztes
 - Welche Sprache spricht der Arzt
 - Angaben über DRK-Mitgliedschaft oder Versicherungen

Für alle Fälle griffbereit: Unsere **Service-Karte** im Scheckkarten-Format